



NEWSLETTER 8/2020

Revision des AIA-Gesetzes sowie weiterer Gesetze

Anfang November hat der Landtag der Revision des AIA-Gesetzes, des FATCA-Gesetzes, des AStA-Gesetzes sowie des CbC-Gesetzes zugestimmt. Die Änderungen treten – vorbehaltlich des Ablaufes der ungenutzten Referendumsfrist sowie der Sanktionierung durch den Erbprinzen – per 1. Januar 2021 in Kraft und betreffen insbesondere folgende Punkte:

- **Wegfall der freiwilligen AIA-Klassifizierung als Finanzinstitut (sog. «Opt-in»):**
Bestehende Rechtsträger, die vom Opt-in nach Art. 4 Abs. 2 AIA-Gesetz Gebrauch gemacht haben, haben sich bis zum 31. Dezember 2021 neu zu klassifizieren und eine allfällige Änderung den jeweils meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten mitzuteilen.
- **Wegfall der Fiktion nach Art. 4 Abs. 6 AIA-Gesetz:**
Kam ein liechtensteinischer Rechtsträger der Mitteilungspflicht betreffend seine AIA-Klassifizierung nicht fristgerecht nach, so galt dieser als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut. Die Mitteilung der Klassifizierung ist nun bis zum 31. Dezember 2021 nachzuholen. Liegt keine Mitteilung vor, so sind derartige Rechtsträger im Zweifel als passive NFE zu behandeln.
- **Dokumentation und Aufbewahrung von Unterlagen:**
Mit der Revision wurden die Erfordernisse an die Dokumentation u.a. der Klassifizierung sowie der durchgeführten AIA/FATCA-Sorgfaltspflichten klargestellt. Zudem wurde die Aufbewahrung der Unterlagen während 10 Jahren im Inland gesetzlich verankert. Im Falle gelöschter Rechtsträger ist künftig eine Aufbewahrungsstelle zu bezeichnen.
- **FATCA/AIA-Registrierungspflicht:**
Bisher mussten sich ausschliesslich meldende liechtensteinische Finanzinstitute, die meldepflichtige Konten identifiziert hatten, bis zum 31. Mai des Folgejahres bei der Steuerverwaltung registrieren. Nunmehr hat die Registrierung unverzüglich nach Abschluss der Klassifizierung und unabhängig von der Identifizierung meldepflichtiger Konten zu erfolgen.
- **Pflichterfüllung bei gelöschten Rechtsträgern:**
Mit der Revision wird gesetzlich verankert, dass für bereits gelöschte liechtensteinische Rechtsträger die letzten vertretungsbefugten Organe für die nachträgliche Pflichterfüllung solidarisch verantwortlich sind.

Weitere Details finden Sie in den Gesetzesmaterialien:

- Bericht und Antrag Nr. 69/2020
- Stellungnahme der Regierung Nr. 107/2020

Revision der AIA-Verordnung (LGBI. 2020 Nr. 354)

In Anhang 1 der AIA-Verordnung wurden Kenia, Marokko und Neukaledonien als AIA-Partnerstaaten für Meldeperioden ab 1. Januar 2021 hinzugefügt. Zudem wurde klargestellt, dass aufgrund des «Brexit» der AIA mit UK unter der Multilateralen Amtshilfekonvention (MAK) sowie der multilateralen Behördenvereinbarung (MCAA) nahtlos weitergeführt wird.

Weiters wurde ergänzt, welche AIA-Partnerstaaten als «permanent nicht-reziproke Staaten» gelten. Diese Staaten verfügen in der Regel über kein eigenes Steuersystem und schicken zwar AIA-Daten, jedoch verzichten sie darauf, AIA-Daten zu erhalten. Sofern meldende liechtensteinische Finanzinstitute im Rahmen der AIA-Sorgfaltspflichten daher Kontoinhaber oder beherrschende Personen aus derartigen Staaten identifizieren, besteht in Bezug auf diese Staaten keine Meldepflicht bzw. Informationspflicht.

AIA: Auslaufen der SPG-Übergangsbestimmungen

Gemäss den SPG-Übergangsbestimmungen (Punkt II. Abs. 7 und 8, LGBI. 2017 Nr. 161) ist bei bestehenden Geschäftsbeziehungen die Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Personen spätestens bis 31. Dezember 2018 (verstärkte Sorgfaltspflichten) bzw. 31. Dezember 2020 zu wiederholen. Dies kann dazu führen, dass für Zwecke des AIA seitens des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts insbesondere nicht-kontrollierende Stifter, Gründer, Settlor, etc. als Kontoinhaber bzw. beherrschende Personen festzustellen und gegebenenfalls zu melden sind. Weiters haben liechtensteinische passive NFE diese beherrschenden Personen den meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten mitzuteilen. Das Auslaufen der SPG-Übergangsbestimmungen ist für Geschäftsbeziehungen ohne verstärkte Sorgfaltspflichten somit spätestens für die Meldeperiode 2020 (Übermittlung an die Steuerverwaltung in 2021) zu berücksichtigen.

FATCA: US-amerikanische Steueridentifikationsnummer (US-TIN)

Bei neuen Konten ist die US-TIN (bspw. Social Security Number (SSN), Employer Identification Number (EIN)) zwingend im Rahmen der Kontoeröffnung zu erfassen. Bei bestehenden Konten (per 30. Juni 2014) ist die US-TIN – sofern nicht in den Unterlagen – bis spätestens 31. Dezember 2019 zu beschaffen (vgl. Übergangsfrist gemäss IRS Notice 2017-46). Die US-TIN hat für Meldungen betreffend Meldeperioden ab 2020 (Übermittlung an die Steuerverwaltung in 2021) somit zwingend vorzuliegen.

Gelingt es dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut nicht, die US-TIN zu beschaffen, so ist bei der Meldung der Wert „AAAAAAAAA“ anzugeben. Dies könnte in Abhängigkeit von den individuellen Umständen dazu führen, dass das IRS von einer erheblichen Nichteinhaltung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 des FATCA-Abkommens ausgeht (vgl. Q3 im Kapitel „Reporting“ der IRS FATCA FAQ (<https://www.irs.gov/businesses/corporations/frequently-asked-questions-faqs-fatcacompliance-legal#reporting>)).

Revision der CbC-Verordnung (LGBI. 2020 Nr. 344)

Im Anhang der CbC-Verordnung wurden Aruba, Bahrain, Gibraltar, Macau (China) und Oman als CbC-Partnerstaaten für Berichtssteuerjahre ab 1. Januar 2021 hinzugefügt.

Vaduz, 3. Dezember 2020